

I.

Einrichtung der Hochschule, Aufnahme-Bedingungen, Bestimmungen über Zeugnisse und Prüfungen.

§ 1.

Die technische Hochschule ist dazu bestimmt, die vollständige wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für den technischen Beruf zu gewähren. Insbesondere bezweckt sie in speciellen Fachabtheilungen die Ausbildung von Architekten, Bau-Ingenieuren, Cultur-Ingenieuren, Maschinen-Ingenieuren, Elektrotechnikern, Chemikern und Apothekern; ferner in der unter der Bezeichnung „Mathematisch-naturwissenschaftliche Schule“ bestehenden allgemeinen Abtheilung die Ausbildung von Lehrern für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen, sowie von Geometern. Ausserdem ist die technische Hochschule auch Anderen, wie Fabrikanten, Kunst- und Gewerbetreibenden zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse behülflich.

Die Vorbereitung zum höheren Staatsdienst des Grossherzogthums kann im Bau-, Ingenieur- und Maschinenfach ganz, im Cameral- und Forstfach theilweise auf der technischen Hochschule erlangt werden. Für das Cameral- und Forstfach ist der Besuch der Universität während dreier Semester vorgeschrieben. (Vergl. Verordnung vom 7. October 1869.)

Diejenigen, welche die Bestellung als Geometer I. Classe erlangen wollen, haben laut Verordnung vom 15. Juli 1885 den Besuch der technischen Hochschule während mindestens zweier Semester nachzuweisen.

Der Besuch der technischen Hochschule ist bezüglich der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker dem Besuche einer Universität gleichgestellt.

Für die Vorbereitung zum Gymnasial- und Realschul-Lehramt in Mathematik und Naturwissenschaften ist die technische Hochschule der Universität gleichgestellt. (Vergl. Seite 52 dieses Programms.)

Der einjährige Besuch der technischen Hochschule befreit diejenigen, welche im Besitz eines Reifezeugnisses sind und auf Beförderung zum Officier in die Armee eintreten, vom obligatorischen Besuch einer Kriegsschule vor abzulegender Officiers-Prüfung. (Vergl. § 11 der Verordnung über die Ergänzung der Officiere des Friedensstandes vom 11. März 1880.)

§ 2.

Die Hochschule zerfällt in die folgenden Abtheilungen:

- 1) Bauschule;
- 2) Ingenieurschule;